

Intelligenz-Blatt

für die Kreise

Prüm, Wittburg und Daun.

Nro. 66.

Sonntag, den 18. August 1850.

(10. Jahrg.)

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal. Abonnementspreis vierteljährlich 10 Egr. Auswärts 11 und durch die Post bezogen 12 Egr. 6 Pf. pränumerando. Insertionsgebühr 1 Egr. pro Zeile. Wiederholungen die Hälfte.

Zur Einführung der neuen Gemeindeordnung

Ich beabsichtige, sobald die Wahlen der Orts-Gemeinderäthe und der Ortsvorsteher, welche jetzt im hiesigen Kreise im Gange sind, stattgefunden haben, auch die Angelegenheiten der Bürgermeistereien nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. zu ordnen. Damit dieses Geschäft um so rascher abgewickelt werden kann, wünsche ich, daß die Bewohner der einzelnen Bürgermeistereien sich schon jetzt über einzelne Punkte, die dabei zur Sprache kommen werden, unter einander verständigen. Um den Bewohnern des Kreises eine bessere Uebersicht über das, was in Frage steht und über die einschläglichen gesetzlichen Bestimmungen zu geben, bemerke ich Folgendes:

1. Bildung und Begrenzung der Bürgermeistereien.

§ 150 der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 bestimmt:

Die Veränderung bereits bestehender Bürgermeistereien kann, sofern nicht alle dabei beteiligten Gemeinden einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß die 29 Bürgermeistereien des Kreises selbstständig für sich bestehen bleiben, und an die bisherige Verbindung mehrerer Bürgermeistereien unter einen Bürgermeister nicht gebunden sind. Jede Bürgermeisterei für sich hat durch den neu zu erwählenden Bürgermeisterei-Rath zu beschließen, ob sie in der bisherigen Verbindung mit andern Bürgermeistereien bleiben, oder eine neue Verbindung mit andern Bürgermeistereien zur Wahl eines gemeinschaftlichen Bürgermeisters eingehen, oder einen Bürgermeister für sich allein wählen und besolden will.

Es folgt ferner aus dieser gesetzlichen Bestimmung, daß eine Abänderung hinsichtlich der jetzigen Bürgermeisterei-Grenzen für jetzt nur dann zulässig ist, wenn alle Gemeinderäthe und Ortsvorstände der zu den betreffenden Bürgermeistereien gehörigen Gemeinden damit einverstanden sind.

2. Bildung der Bürgermeisterei-Räthe.

§ 130 und § 132 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestimmen:

Jede Bürgermeisterei wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Bürgermeisterei-Rathe vertreten. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Bürgermeisterei-Rathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Da die Zahl der Bürgermeisterei-Räthe im hiesigen Kreise bereits in Folge der Gemeinde-Ordnung von 1845 bestimmt ist, so hat königl. Regierung durch Rescript vom 24. v. Mts. angeordnet, daß die Zahl der bisherigen Abgeordneten auch jetzt und fürs Erste beibehalten werden soll. Hiernach wählt der Gemeinderath jeder Gemeinde einer Bürgermeisterei mindestens einen Abgeordneten zur Bür-

germeisterei-Versammlung. Wo aber aus einer Gemeinde bisher schon mehr als ein Abgeordneter, einschließlich der Ortsvorsteher, in der Bürgermeisterei-Versammlung waren, da sind auch jetzt wieder eben soviel Abgeordnete zum Bürgermeisterei-Rath zu wählen.

Die Ortsvorsteher sind künftig nur dann Mitglieder des Bürgermeisterei-Rathes, wenn sie von einem Gemeinderathe hierzu gewählt werden.

3. Wer kann Mitglied des Bürgermeisterei-Rathes sein.

§ 4 der G.-O. vom 11. März 1850 bestimmt:

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, sowie zur Gemeinde-Vertretung können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindegewähler sind, gewählt werden, und § 132 a. a. O. verordnet:

die Mitglieder der Bürgermeisterei-Räthe erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

Hiernach können zu Mitgliedern des Bürgermeisterei-Rathes nur solche Bewohner der Bürgermeisterei gewählt werden, welche in irgend eine Gemeinde-Wählerliste der Bürgermeisterei eingetragen sind.

4. Wahl der Bürgermeister.

Die hierher gehörigen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

§ 130. Jede Bürgermeisterei wird von einem innerhalb der Bürgermeisterei wohnenden Vorsteher verwaltet.

§ 133. Auf die Wahl-Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Bürgermeisterei finden die Bestimmungen der §§ 29, 30 u. 31 Anwendung.

Diese drei angeführten §§ bestimmen für den vorliegenden Fall Folgendes:

§ 29. Die Bürgermeister werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmen-Mehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

§ 30. Wird die absolute Stimmen-Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl Statt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Die gewählten Bürgermeister bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirks-Rathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl; wird auch

diese Wahl nach Anhörung des Bezirks-Rathes nicht bestätigt, so steht dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Dasselbe findet Statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

5. Geschäfte des Bürgermeisters.

Hierüber bestimmt das Gesetz Folgendes:

§ 128. Der Bürgermeister kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathung über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, sowie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

Wenn hierdurch die bisherige regelmäßige Aufsicht des Landraths über das Gemeinde-Rechnungswesen aufgehoben, und auf die Bürgermeister übertragen ist, so wird hierin für die Bürgermeistereiräthe eine verstärkte Aufforderung liegen, bei der Wahl des Bürgermeisters darauf zu sehen, daß dieselbe auf einen ordentlichen, rechtlichen, thätigen und tüchtigen Mann falle.

Ueber die Geschäfte des Bürgermeisters bestimmt ferner:

§ 133. Der Vorsteher der Bürgermeisterei hat den Vorsitz im Bürgermeisterei-Rathe. Im Uebrigen hat der Vorsteher der Bürgermeisterei dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Gemeinde-Vorstande in Bezug auf die nicht zu einer Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Diese Pflichten werden folgendermaßen angegeben in § 53. Der Gemeinde-Vorstand hat als Orts-Oberrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. Die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;

2. Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beanstanden, die er für das Gemeinwohl nachtheilich erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirks-Rathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§ 51) beanstanden zu müssen glaubt.

3. Die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen.

4. Die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Rathes zuzuziehen.

5. Die Gemeinde in Prozessen zu vertreten.

6. Das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren.

7. Die Gemeinde-Beamten nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlic des Gemeindegeld-Einnehmers zu beaufsichtigen.

8. Die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren.

9. Die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigung der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet.

10. Die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen, und die Betreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden vierzehn Tage offen gelegt sein.

Es setzt über die Geschäfte des Bürgermeisters ferner fest:

§ 134. Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Bürgermeisterei betheilig sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers;

und

§ 135. den Vorstehern der Bürgermeistereien können von der Staatsregierung die im § 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Die königl. Regierung hat mir erklärt, daß sie von dieser Befugniß ausgedehnten Gebrauch machen werde. Es bezeichnet der § 58 jene Geschäfte folgendermaßen:

1. Die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besondern Behörden übertragen ist.

2. Die Verrichtungen eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei.

3. Die Führung der Personenstands-Register.

4. Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

5. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Nicht ohne Absicht habe ich hier die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Geschäfte eines Bürgermeisters ausführlich aufgeführt. Der Kreis gibt jetzt über 4800 Thlr. jährlich für seine Bürgermeister aus. Darunter sind nahe zu 3000 Thlr. reines Gehalt, das übrige sind Bureaukosten und Emolumente der einzelnen Bürgermeister. Diese Ausgabe an Gehalt für die Bürgermeister würde dem Kreise erspart werden können, wenn in den einzelnen Bürgermeistereien sich zuverlässige umsichtige Männer fänden, welche das Amt des Bürgermeisters als Ehrenamt übernehmen und sich von ihrer Bürgermeisterei nur die Bureaukosten zahlen ließen. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte ich nur wünschen, daß in jeder Bürgermeisterei sich ein Ehrenmann fände, der dies Amt zu übernehmen bereit und fähig wäre. Allein es erfordert dieses Amt, wie aus den obigen Gesetzes-Kenntniß. Darum wünsche ich, daß jeder, der das Amt des Bürgermeisters als Ehrenamt anzunehmen gesonnen ist, sich vorher auf Grund der oben angeführten Gesetzesstellen genau prüfe, ob er auch dieses Amt vollständig wird verwalten können; denn weder ich, noch sonst eine Behörde dürfen Rücksichten eintreten lassen, sobald einmal Jemand Bürgermeister geworden ist.

6. Befoldung des Bürgermeisters.

Hierüber sprechen folgende Gesetzesstellen:

§. 133. Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Bürgermeisterei auf Befoldung gelten die Bestimmungen des §. 60.

Es setzt aber fest:

§. 60. Die Bürgermeister haben Anspruch auf

Besoldung. Die Besoldungen der Bürgermeister werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeindevorstande festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

7. Die Beigeordneten, ihre Wahl, ihre Rechte und Pflichten.

Hierüber enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

§. 130. Als Stellvertreter des Bürgermeisters in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Bürgermeistereirathes sein.

§. 133. Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Beigeordneten finden die Bestimmungen der §. §. 29, 30 und 31 Anwendung. Hinsichtlich der Ansprüche der Beigeordneten auf Entschädigung gelten die Bestimmungen des §. 60.

Die §. §. 29, 30, 31 und 60 sind soweit sie hier in Betracht kommen, schon oben unter No. 4 und No. 6 aufgeführt und werden deshalb hier nicht wiederholt.

8. Die Pensionirung der jetzt angestellten Bürgermeister.

§. 157. Die seitherigen Bürgermeister, welche bei der Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben einen Anspruch auf Pension. Bloss vorläufig und commissarisch angestellten Beamten, steht dieser Anspruch erst nach sechs-jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölf-jähriger Dienstzeit ein Viertel, nach zwölf oder mehr als zwölf-jähriger Dienstzeit die Hälfte, nach vierundzwanzig-jähriger Dienstzeit zwei Dritttheile des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte, durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Sämmtliche im Kreise jetzt fungirende Bürgermeister sind theils vorläufig, theils commissarisch angestellt, und es haben daher diejenigen derselben, welche ihr jetziges Bürgermeisterei-Amt noch nicht sechs Jahre verwalten, keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht wieder gewählt werden sollten.

Ich behalte mir hierüber nähere Mittheilung vor, sobald die neuen Bürgermeistereiräthe gewählt sein werden, deren Mitglieder ich eine spezielle Nachweisung darüber zufertigen werde, ob und wieviel Pension der jetzige Bürgermeister von jeder Bürgermeisterei zu fordern hat, wenn er nicht wieder gewählt werden sollte.

Brüm, den 15. August 1850.

Der commissarische Landrath,
v. Solleuffer.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der heutigen Gemeinderathswahlen ist folgendes:

III. Klasse, 43 Wähler anwesend; absolute Majorität 22. Es haben Stimmen erhalten:

1. Dujon Karl Dionisius 28;
2. Thubauville Karl Anton 22;
3. Eskens Wilhelm Heinrich 23;
4. Massong Nikolaus 24.

II. Klasse, 23 Wähler anwesend; absolute Majorität 12. Es haben die Majorität erhalten:

1. Bades Franz Martin Georg 14.

I. Klasse, 12 Wähler anwesend; absolute Majorität 7. Es haben die Majorität erhalten:

1. Koch Johann Konrad 10
2. Alf Joh. Becker 7.

Demnach sind die Herren Dujon, Thubauville, Es-

kens und Massong von der III. Klasse, der Herr Bades von der II. Klasse und die Herren Koch und Alf-Becker von der I. Klasse zu Gemeinde-Verordneten gewählt worden.

Da sich also bei dieser Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht für so viele Personen ergeben hat, als zu wählen waren, so muß für die II. und I. Klasse eine zweite Wahl stattfinden, bei welcher folgende Herren, die heute nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Gemeinde-Verordneten, als Wahlkandidaten aufgestellt werden:

a. In der II. erhalten Stimmen:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Zweibrücken Johann Peter | 10 Stimmen. |
| 2. Koch Georg Anton | 8 " |
| 3. Kaster Augustin | 6 " |
| 4. Scheid Jakob | 6 " |
| 5. Biver Nikolaus Wirth | 4 " |
| 6. Plaum Carl | 4 " |

b. In der I. Klasse erhalten Stimmen:

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Alf Barthel II. | 6 Stimmen. |
| 2. Hargarten Moriz | 6 " |
| 3. Plaum Carl | 5 " |
| 4. Kaster Augustin | 4 " |

Da die II. Klasse noch 3 und die I. noch 2 Gemeinde-Verordneten zu wählen haben, die aus vorstehenden Kandidaten gewählt werden müssen, so haben wir auf Grund § 24 der Gde.-Ord. zu der zweiten Wahl, Termin auf Dienstag, den 27. d. Mts. festgestellt und laden sämtliche Wähler der II. und I. Klasse hierdurch ein, Behufs Vornahme dieser Wahlen an dem bezeichneten Tage Punkt 8 Uhr Morgens, im Klostersaale zu erscheinen. Eine spezielle Einladung wird nicht mehr erfolgen.

Brüm, den 17. August 1850.

Der Wahlvorstand,
Weiland. Scheid. Eskens.

Die Wahrheit gleicht häufig dem Wermuth und ist darum dann bitter, so zu lesen in unserer Epistel!

In der Nr. 65 d. Blts. hat ein Ungenannter sich über die in jüngster Zeit in den verschiedenen Arn. des gedachten Blattes erschienenen, lokale Angelegenheiten der hiesigen Gemeinde besprechenden Artikel, in großen prunkvollen Phrasen gewaltig ereifert. Er tritt als Defensor verschiedener Parteien auf, versichert dabei weder Beamter, noch Mitglied des Gemeinderathes zu sein. Dieser menschenfreundliche Mann scheint endlich Helfer in der Noth geworden zu sein, indem er — ergrimmt ob meiner Person — gegen den von mir in diesen Blättern vertretenen Gegenstand opponirt, worüber indeß das Urtheil schon längst gefällt, in Rechtskraft erwachsen ist, daher weder Opposition, noch Apell mehr zuläßt, und mich auf den Kampfplatz fordert. Er hat aber seinen Namen nicht genannt, weshalb ich mich zunächst zu einigen Fragen veranlaßt sehe: Wer sind Sie, mein Herr? Sie versichern weder Beamter, noch Mitglied des Gemeinderathes zu sein. Sind Sie denn vielleicht ein Kind aus dem Monat März 1848, eines jener unter der Zwittergestalt eines Maulwurfs und einer Windfahne männlich Bekannten, der als Volksredner und Agitator die Tribüne bestiegen, exaltirte Reden gehalten, sich überhaupt in der Zeit selbst gerirt hat, und nun seinen damals erworbenen — Ruhm? zu verlieren fürchtet? Fröhnen oder heucheln Sie jetzt dem Servitismus? Sind Sie vielleicht ein Marktschreier, der durch Versuch wahrheitswidriger lückenhafter Darstellungen die Leute zu hintergehen sucht? Wer hat Ihnen Recht und Vollmacht zu der unverschämten Annahme verliehen, für eine ganze Gemeinde mit so frischem Muthe das Wort zu ergreifen? Haben Sie, Herr — auch einen Begriff von Rechtschaffenheit, und sind Sie selbst ein rechtschaffener Mann? Haben Sie irgend jemals ein uneigennütziges Interesse an dem Gemeinwohl bekundet? Sind Sie vielleicht auch etwa ein feiger, bezahlter Schreiber und Wähler, der so manche Familie hat helfen arm und unglücklich machen, und nun dem redlichen Staatsbürger die auf Ihrer Seele lastende Schmach anzubilden versucht? Sie sind sonder Zweifel wohl selbst der in Achtung tief Gesunkene, von dem Sie in Ihrem Artikel, nur träumend umhertaumeln? Erlauben Sie, ungenannter Herr Defensor, noch eine Frage, warum haben Sie dem Gemeinderathe, wenn er sich durch die verschiedenen in diesem Blatte erschienenen Artikel verletzt fühlt, nicht den weisen Rath erteilt, den oder die Verfasser derselben vor Gericht zu stellen? Ich würde unbedingt dazu rathen, einmal zum Zwecke der Ermittelung der wirklichen Verfasser, das andermal weil ohnedies man bald zu der Ansicht neigen möchte, Mängel und Gebrechen, aufzudecken, sei großes Verbrechen. Das Alles muß ich wissen oder den Namen kennen — wodurch sich alsdann meine Fragen von selbst beantworten möchten — bevor mich Ihr geistvoller Artikel bewegen kann, mich auf die Sache selbst in specie einzulassen, indem ich sonst Gefahr laufen könnte, mit einem Feinde zu Felde zu ziehen, der von unten und oben beleuchtet, bei Heranziehung seiner Handlungen und Thaten ans Tageslicht, nicht nur aus der Gemeinde, sondern sogar aus dem Staatsverbande als Räudiger, mit Hundenden verdiente verwiesen zu werden!! In jeder Manier schämt er sich nicht, am Schlusse seines Artikels den Mitbürgern warnend zu rufen, daß sie sich vor den falschen Propheten bei der Schöpfung wahi hüten, und Bedacht auf die, noch seinem Sinne ruhreichen Zeiten der kaum verfloßenen Jahren nehmen möchten. Was kann,

was will er damit sagen? wir verstehen ihn! Will er das, was er damals hat helfen vollbringen?

Der ehrliebende und wohlmeinende Bürger wird dagegen mit mir von ganzem Herzen den aufrichtigen Wunsch theilen, daß nur Männer zur Gemeinde-Berretung gewählt würden, die es sich zur heiligsten Aufgabe stellen, ohne Haß und ohne Furcht, ohne Parteilichkeit noch Leidenschaft, ohne Selbstsucht noch Ehrgeiz, mit Einsicht und Verstand, mit Liebe und Kenntniß, die Interessen der Gemeinde zu wahren und zu fördern. Das ist der Wunsch eines Bürgers von Prüm, an dessen Ehre und Redlichkeit nichts abgemerket, dessen Ehen und Handeln bei dem besser denkenden Publikum nicht in ein schiefes Licht gesetzt werden kann von einem polterenden Defensor, der vielleicht ein Mitglied und Organ einer schwarzen Bande ist, die unsägliches Unheil über Prüm gebracht hat? Das, meine Freunde, sind Zurufe und Lehren des Echo's aus den kaum verflossenen letzten Jahren. Dieses zu beherzigen bitte ich, dagegen die von dem oder den Verfassern des angezogenen Artikels Angedeuteten, als satanische Machinationen zu verachten. — Prüm, den 17. August 1850.

W. Neuland, Sohn.

Nach dem Preßgesetze sind wir verpflichtet, dem angegriffenen Theil eine Erwiderung unter derselben Rubrik zu gestatten. Indem wir die Aufnahme dieses demnach unter die leitenden unentgeltlichen Artikel aufnehmen, bemerken wir, daß fernere Erörterungen über diese Angelegenheit, von unserer Seite unter die Insertions-Rubrik verwiesen werden.

Die Redaktion.

Tages-Kalender.

Vom Jahr 1849.

(Schluß.)

Schleswig-Holstein.

23. Febr. Kündigung des Waffenstillstandes von Seiten Dänemarks. 26. März. Auflösung der provis. Regierung und Einsetzung einer Statthalterchaft im Namen der deutschen Centralgewalt (Reventlow, Reetz, Besefer.) — 5. April. Schlacht bei Eckernförde. Christian VIII. in Grund geböhrt. Session genommen. 13. Erstürmung der Düppeler Schanzen. 20. Die schleswig-holsteinischen Truppen in Jütland. 23. Schlacht und endlicher Sieg bei Kolding. Lange Unthätigkeit und vergebliche Marsche. Zaudernde Belagerung von Friedericia. — 5. Juli. Große Verluste der Schleswig-Holsteiner durch den Ausfall der Dänen aus Friedericia. 10. Separatwaffenstillstand und Friedenspräliminarien zwischen Preußen und Dänemark. Jütland geräumt, Schleswig von Preußen und Schweden besetzt. Landesverwaltung. Cullenburg, Tyllisch, Hodges im Namen des Königs von Dänemark als Herzog v. Schleswig. 16.—24. Sämmtliche deutsche Truppen zurückgerufen. Der Reichsverweser, Bayern und Württemberg erkennen den Waffenstillstand nicht an. Die schleswig-holsteinische Landesversammlung verwirft ihn und faßt kriegerische Beschlüsse. Vertagung. (8. Aug.) 31. Die schleswig-holsteinische Truppen hinter die Eider. — 23. Aug. Proclamation der Statthalterchaft. Sie erkennt den Waffenstillstand nicht an. 27. Unruhen in Flensburg. — 13. Sept. Die Düppeler Schanzen von den Dänen zerstört. 16. Bürgermeister David in Husum gewaltsam eingesetzt. Aufhebung der wichtigsten Gesetze durch die Landesverwaltung. 28. Preußen nimmt die Session in Anspruch. Der Reichsverweser schützt sie als Reichseigenthum. — 3. Okt. Die Landesverwaltung schließt das Casino in Flensburg. 18. Die Geistlichkeit protestirt gegen die Landesverwaltung. — 1. Nov. Zusammentritt der schleswig-holsteinischen Landesversammlung. Die Friedensunterhandlungen werden von verschiedenen Seiten fortgesetzt. Schleswig-Holstein rüftet, wählt jedoch Vertrauensmänner zur Einleitung von Verhandlungen in Kopenhagen.

Die übrigen Staaten.

Die nordamerikanischen Freistaaten gewinnen durch den Besitz von Californien nicht nur eine Quelle des Reichthums, sondern auch einen äußerst wichtigen Anknüpfungspunkt für den Verkehr mit Asien. Freisinnige Verfassung des neubegründeten Staates. Die Wahlen zum Staatenhaufe fallen entschieden, zum Volkshause mit geringer Majorität demokratisch aus. Die Sprecherwahl für das Volkshaus nach 50mätigem Ballotement noch nicht entschieden. Bewegung in Canada für den Anschluß an die vereinigten Freistaaten.

England.

England macht im Penschaß neue Eroberungen. Zusammentritt des Parlaments (1. Febr.). England verzichtet auf Mitwirkung in der Regulirung der ital. Angel. Sympathien des Volks für Ungarn gegen Oestreich. 3.—6. Juli. Erklärung Landdowne's in dieser Angel. Diplom. Verhandlungen. Aufstand auf den ionischen Inseln (Corfu) gewaltsam unterdrückt. Mitwirkung Englands bei dem dänischen Waffenstillstand (Hodges). Kräftige Unterstützung der Türkei gegen die russisch-östr. Ansprüche. Einlaufen der Flotte in die Dardanellen (13. Nov.). 5. April. Aufstand in Montreal (Canada). Die Kapcolonisten widersetzen sich mit Erfolg der Landung von Verbrechern. Meetings für Parlaments- und Finanzreform. Die Lage der Nayerinnen verbessert. Bewegung der protectionisten in Irland.

Rußland.

Rußland nimmt thätigen Antheil an der Unterdrückung der ungar. Erhebung. Proclamation des Kaisers an die Völker und Fürsten von Europa (27. April). Der Kaiser in Krakau (14. Juni). Armeebefehl an die zurückkehrenden Truppen, Auszeichnung Pastewicz's (22. August.) Grnster Conflict mit der Türkei, durch

Englands u. Frankreichs Dazwischentreten beigelegt. Fortgesetzte Rüstungen. Gerüchte von Verschwörungen im Innern Rußlands.

Türkei.

Die Türkei schützt die ungarisch-polnischen Flüchtlinge gegen Oestreich und Rußland. (Reichth. Pascha, Suad Effendi). Die Gefahr durch England und Frankreich abgewendet. Fortgesetzte Rüstungen. Die Moldau und Wallachei erhalten eine neue Verfassung und russisch-türkische Besatzung (30. April 1849.) Abbas Pascha, Vicekönig von Aegypten.

Schweiz.

16. April. Eröffnung des Nationalraths. Die Einstellung der Werbungen u. die Aufhebung der Capitulationen beschlossen. Widerstreben einzelner Cantone. Protest des Königs von Neapel. Modification des Beschlusses. Uebertritt zahlreicher deutscher Flüchtlinge aus Baden. — 9. Juli. Der Bundesrath zu Bern weist die Führer aus. Rüstungen gegen die drohenden deutschen Regierungen. Auslieferung der Waffen. Fernere Ausweisungen (12. Aug. und 14. Nov.) — 17. Dez. Druey zum Bundespräsidenten gewählt.

Spanien.

Der Graf von Montemolin beim Uebertritt über die Grenze verhaftet. Das Ministerium Narvaez, in Folge von Hofintriguen entlassen, tritt 2 Tage später wieder ein (18. 20. Oct.).

Holland.

König Wilhelm II. † (17. März).

Dänemark.

Verkündigung der Verfassung (5. Juni).

Anzeigen.

Bekanntmachung.

299] Montag, den 26. August l. J., Morgens 9 Uhr, werden die Jagden auf den Bännen der Gemeinden der Bürgermeisterei Liffendorf, auf dem dortigen Bürgerweiskerei-Amte auf drei, sechs, neun Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet.

Birgel, 13. August 1850.

Der Bürgermeister,
Buch.

Bekanntmachung.

299] Gleich nach vorstehender Jagoverpachtung wird die Beschaffung von 15 Sitzbänken, für in die Schulen von Birgel, Oberbettingen und Gönnersdorf, öffentlich an den Mindestfordernden verlaufen.

Sodann wird das in Gönnersdorf überflüssig gewordene Schulhaus an den Meist- und Legbietenden öffentlich durch Unterzeichneten versteigert.

Birgel, 13. August 1850.

Der Bürgermeister,
Buch.

Bekanntmachung.

300] Der Bürgermeister von Liffendorf macht hiermit bekannt, daß durch Oberpräsidial-Rescript vom 28. Juni laufenden Jahres genehmigt worden, daß die der Gemeinde Birgel früher gebilligten

zwei Kram- u. Viehmärkte

der Erste auf **Fastnachts-Dienstag** und der zweite am **zweiten Montag nach Dionisus** abgehalten werden. Ich bitte die Herrn Vorsteher Gegenwärtiges in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Birgel, 13. August 1850.

Der Bürgermeister,
Buch.

Bekanntmachung.

301] Die Inhaber von gegen Daniel Spanier, Mehger in Prüm sprechenden und bis zum 29. November 1849 eingetragenen Generalhypotheken sind ersucht, behufs Vertheilung der Masse ihre Schulddokumente innerhalb 14 Tagen von heute franco an den Unterzeichneten oder Herrn Pastor hieselbst einzureichen.

Weinshheim, 17. August 1850.

Der Kirchenrechner
J. Schröder.

Gebrudt, verlegt und herausgegeben von G. Plaum in Prüm

Hierzu eine Beilage.